

Anfrage Bündnis 90/Die Grünen vom 9.5.07

An den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie, Sitzung am 31.5.07

Stellungnahme der ARGE Wuppertal

1. a) Gibt es in Wuppertal Menschen, die nicht dauerhaft in den 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden können?

Ja, es gibt in Wuppertal Menschen, die nicht dauerhaft in den 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden können. Die Gründe liegen in unterschiedlichen Vermittlungshemmnissen wie z.B. starken gesundheitlichen Einschränkungen, psychischen Erkrankungen, Alter, oft kombiniert mit mangelnder Ausbildung, Defiziten in der deutschen Sprache usw.

b) Welche Maßnahmen bietet die ARGE Wuppertal bereits für diesen Personenkreis an?

Die ARGE bietet vielfältige Maßnahmen zur Behebung der Vermittlungshemmnisse oder zur Gewährung einer Teilhabe am Arbeitsleben an. Die Art der Maßnahmen richtet sich nach Art und Schwere der Vermittlungshemmnisse.

So gibt es Maßnahmen zur differenzierten Feststellung der Leistungsfähigkeit bei gesundheitlichen Einschränkungen oft mit anschließenden Reha-Verfahren oder der Vermittlung auf einen leidensgerechten Arbeitsplatz.

Durch ein intensives Fallmanagement werden Kundinnen und Kunden mit Sucht- oder psychischen Problemen begleitet.

Arbeitsgelegenheiten bieten vielfältige Möglichkeiten einer Beschäftigung unter sozialen Bedingungen und sozialer Begleitung.

Besondere Beschäftigungsmöglichkeiten einschließlich Beratung werden z.B. für Obdachlose und für Suchtkranke angeboten.

Das ausführliche Angebot der ARGE Wuppertal auch für diesen Personankreis kann unter www.arge-wuppertal.de eingesehen werden.

2. Welche Maßnahmen des sog. Dritten Arbeitsmarktes werden in Wuppertal bereits umgesetzt und wie weit ist die Entwicklung des staatlich geförderten dritten Arbeitsmarktes in Wuppertal unabhängig von der bundes- und landesweiten Debatte tatsächlich bereits gediehen?

Die ARGE Wuppertal hat mit Zustimmung ihrer Träger, der Stadt Wuppertal und der Arbeitsagentur Wuppertal, entschieden, dass ca. 10 % der Mittel aus dem Eingliederungsbudget für Menschen verwendet wird, deren Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt unwahrscheinlich ist.

Neben Angeboten für besondere Zielgruppen (Sucht, Obdachlose) können Personen mit besonderen persönlichen Hemmnissen wie z.B. psychischen Erkrankungen oder anderen Einschränkungen länger als die üblichen 12 Monate in Arbeitsgelegenheiten tätig sein. Dies gilt auch für Arbeitlose, die älter als 55 Jahre alt sind.

3. Wie viele Menschen und in welchen Beschäftigungsbereichen/Maßnahmen/Arbeitsbereichen erhalten in Wuppertal Kombilohn?

Bis zum 17.4.2007 wurde Kombilohn in 32 Fällen bewilligt. Vorrangig handelt es sich um Beschäftigungen bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege. Geplant sind (für das Jahr 2007) 100 Arbeitsplätze mit Kombilohn. Die Realisierung dieser Stellen hängt wesentlich von den Möglichkeiten der Träger ab, da ein nicht unerheblicher Teil der Personalkosten durch diese übernommen werden müssen.

Zur Umsetzung des Vorhabens wurde bei der ARGE Wuppertal eine Koordinierungsstelle eingerichtet.

Unabhängig von Kombilohn sind aber auch im Bereich der Arbeitsgelegenheiten sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Anleiter/innen auf Basis von „Arbeitsgelegenheiten auf Entgeltbasis“ entstanden. Z. Zt. sind hier 101 Stellen eingerichtet. Im Laufe des Jahres ist ein weiterer Ausbau vorgesehen.

4. Was ist von Seiten der Bundesregierung zu unternehmen, um einen stabilen und dauerhaften dritten Arbeitsmarkt für Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen zu gewährleisten?

- a. Es muss auch vom Gesetzgeber anerkannt werden, dass es Personen gibt, die dauerhaft auf dem 1. Arbeitsmarkt nicht untergebracht werden können, ggf. unter Bereitstellung einer Definition dieses Personenkreises.
- b. Es müssen finanzielle Mittel für die Beschäftigung dieses Personenkreises bereitgestellt werden. So wäre beispielsweise die Zusammenfassung von aktiven und passiven Leistungen in vielen Fällen ausreichend, um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis einzurichten. Dabei muss auch entschieden werden, ob zusätzlich zur Grundsicherung noch ein Entgelt für die Beschäftigung gezahlt werden soll.

5. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass auch für junge Erwachsene mit besonderen Vermittlungshemmnissen unter der Priorität von Ausbildung und Qualifizierung Angebote des dritten Arbeitsmarktes anzubieten sind?

Priorität hat immer eine Ausbildung oder Qualifizierung sowie eine Beschäftigung im 1. Arbeitsmarkt. Im Einzelfall gibt es natürlich auch bei den Jugendlichen Personen, die aufgrund der persönlichen Rahmenbedingungen nicht in der Lage sind, auf dem 1. Arbeitsmarkt eine Beschäftigung aufzunehmen, ohne erwerbsunfähig zu sein. Abgesehen von diesen Einzelfällen müssen aber bei den Jugendlichen alle nur denkbaren Anstrengungen unternommen werden, um eine Integration in Ausbildung oder Arbeit zu erreichen. Ist dies kurz-, mittel- oder auch langfristig möglich, kommt eine Beschäftigung auf dem dritten Arbeitsmarkt nicht in Betracht. Erst wenn alle Möglichkeiten zur Integration in den 1. Arbeitsmarkt ausgeschöpft sind, sollte ein entsprechendes Angebot im 2./3. Arbeitsmarkt gemacht werden. Für die Entwicklung und Lebensperspektive ist gerade bei jungen Menschen wichtig, dass alle einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen. Deshalb hat die Trägerversammlung der ARGE Wuppertal als eine Schwerpunktsetzung für das Jahr 2007 auch die Angebote für die „Unter-25-jährigen“ gesetzt.